

Bekanntmachung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 13. SARS-CoV-2-EindV) vom 21. Mai 2021 i.V.m. §§ 32 Satz 1 in Verbindung mit 28 Abs. 1, 28a, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), wird Folgendes bekanntgegeben:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld stellt fest, dass die vom Robert-Koch-Institut auf der Seite <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzwerte

am 19.05.2021 29,7,
am 20.05.2021 29,0,
am 21.05.2021 25,9,
am 22.05.2021 22,1 und
am 23.05.2021 17,0

betragen haben und damit die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 50 unterschritten hat.

§ 2

Einschränkungen

Aufgrund dieser Unterschreitung an fünf aufeinander folgenden Tagen gilt ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe folgt:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Teilnehmerzahl unberücksichtigt,
3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,

5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet, vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,

6. abweichend von § 4 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV eingehalten werden,

7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und –veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,

9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 3 und 8 der 13. SARS-CoV-2-EindV dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,

10. abweichend von § 5 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 EindV eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,

12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,

13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 der 13. SARS-CoV-2-EindV erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb.

Bei Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote der Nummern 2 bis 5, 7 bis 9 und 11 ist sicherzustellen, dass die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Besucher der Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote des Satzes 1 Nrn. 2 bis 5, 7, 9 bis 11, der Verkehrs und Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtungen in Nummer 6 sowie in geschlossenen Räumen und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in Nummer 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 der 13. SARS-CoV-2-EindV zu tragen.

Der Zutritt zu Angeboten, Einrichtungen oder deren Außengelände der Nummern 2 bis 12 darf Teilnehmern, Besuchern, Kunden und Zuschauern nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 der 13. SARS-CoV-2-EindV mit negativem Testergebnis vorgelegt oder

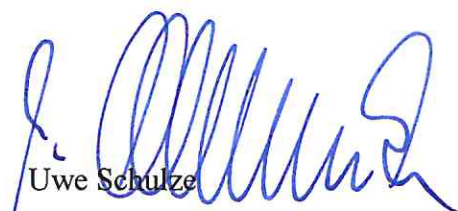
durchgeführt wird und die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 der 13. SARS-CoV-2-EindV führen. § 1 Abs. 4 der 13. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die in § 2 genannten Einschränkungen treten ab dem 26.05.2021 in Kraft.




Uwe Schulze
Landrat

Köthen (Anhalt), den 25.05.2021